



VERHANDLUNGSSCHRIFT über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 19.11.2012

Zl. G20121119

im Gemeindeamt Niederhollabrunn.

Die Einladung erfolgte

am 09.11.2012

durch Mail bzw. Einzelladung.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.02 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Leopold WIMMER

Vizebürgermeister Ferdinand WOLF

die Mitglieder des Gemeinderates

gfGR Ernst RÖTZER

gfGR Gertraud STUMMER

gfGR Erich ZINSBERGER

GR Christian DUFFEK

GR Robert FÜRST

GR Martin KANTNER

GR Josef LABSCHÜTZ

GR Leopold SCHNEIDER

GR Johannes Mag.(FH) SCHACHEL Msc

gfGR Johann SCHACHEL

gfGR Hermann ULRAM

GR Martin FAUSTMANN

GR Tatjana HOFMANN

GR Josef KAISER

GR Rudolf MALANIK

GR Maria MÜLLNER

GR Norbert Ing. SCHWARZ

entschuldigt abwesend waren:

nicht entschuldigt abwesend waren:

ausserdem anwesend waren:

18 Zuhörer, 1 Pressevertretungen (NÖN)

Schriftführer: gfGR Erich Zinsberger

Namensnennungen im Folgenden ohne Titel

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Sitzung ist beschlussfähig.



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1

Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Pol.Bez. Korneuburg

email: gem.niederhollabrunn@aon.at

UID-Nr. ATU 16256600

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates
Zl. G20121119

EINLADUNG

zu der am Montag, den 19. November 2012

um 19.30 Uhr

im Gemeindeamt Niederhollabrunn

stattfindenden Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung:

- 1) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20121106
- 2) Örtl. Raumordnungsprogramm – 22. Änderung Flächenwidmungsplan; Verordnung
- 3) Mietvertrag zu Mobiki – Nachtrag
- 4) Nebenanlagen Niederfellabrunn – Grundsatzbeschluss
- 5) Abschluss Dienstbarkeitsvertrag – Regenwasserkanal, KG Bruderndorf
- 6) Windkraft Simonsfeld – Abschluss Dienstbarkeitsvertrag
- 7) Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Nachtrag zu Steuerungsanlage WVA
- 8) Beschluss über Aufhebung der Verordnung über Richtlinien für das Aufstellen von Plakatständern, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern
- 9) Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
- 10) Berichte zur Kassaprüfung
 - a) Bericht vom 25.09.2012
 - b) Bericht vom 24.10.2012
- 11) Grundverkehr KG Niederhollabrunn – Nachtragsbeschluss zu Grundverkauf
- 12) Grundverkehr KG Niederhollabrunn – Nachtragsbeschluss zu Grundverkauf
- 13) Schulische Nachmittagsbetreuung – Finanzplan 2012/13

nicht öffentliche Sitzungspunkte:

- 14) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20120903 – nicht öffentl. Teil

Hinweis: § 48 NÖ Gemeindeordnung - Beschlussfähigkeit

Abs. (1) - Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Abs. (2) Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Fall genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen gemäß des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Abs. (3) Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Niederhollabrunn, 09.11.2012

der Bürgermeister:
Leopold WIMMER e.h.,

Angeschlagen am: 12.11.2012

Abgenommen am: 20.11.2012

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, Zuhörer und Pressevertretungen, eröffnet die Sitzung, die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.
Übergang in die Tagesordnung.

1) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20121106

Bürgermeister Wimmer berichtet, dass gegen das Gemeinderatsprotokoll vom 6.11.2012 eine schriftliche Einwendung, erhoben von GR Schachel Johannes, gefertigt weiters von den Gemeinderäten Schachel Johann, Schneider Leopold, Malanik Rudolf, Kantner Martin, Ulram Hermann und Duffek Christian bezüglich TOP 8) vorliegt.

Der Satz: Der Vorsitzende verliest die Verordnung zur 22. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan, welche auf der Beschlussempfehlung Gz. G10109/F22/12 vom 3.9.2012 basiert und stellt den Antrag auf Beschlussfassung. Gehört geändert bzw. ergänzt: Der Vorsitzende verliest die Verordnung zur 22. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan, welche auf der Beschlussempfehlung GZ. G 10109/F22/12 vom 3.9.2012 basiert und stellt den Antrag auf Beschlussfassung. In geführter Diskussion wird von Seiten der LSP die Beschlussempfehlung GZ. G10109/F22/12 vorgelesen und die Beschließung entsprechend zusammenfassender Empfehlung des Ortsplaners von Seite 4 gewünscht. Der Vorsitzende verlangt eine Abstimmung über alle acht Punkte der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes ohne Berücksichtigung der Empfehlung des Ortsplaners.

Dazu wird vom Vorsitzenden festgehalten, dass die Darstellung des Einwandes nicht seine in der betreffenden Sitzung getätigten Aussagen sind.

Abstimmung über Einwendung: Der Antrag auf Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendung wird abgelehnt. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – elf Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Dafürstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP)

Der Vorsitzende stellt nach Abstimmung über die Einwendung die Genehmigung des Protokolls vom 6.11.2012 fest.

2) Örtl. Raumordnungsprogramm – 22. Änderung Flächenwidmungsplan; Verordnung

Der Entwurf zur 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Zeitraum vom 10. 5 – 21.5.2012 zur Einsichtnahme aufgelegt, dazu liegt das Gutachten der Fachabteilung des Landes NÖ, acht Stellungnahmen sowie die Beschlussempfehlung des Raumplaners vor. Der Vorsitzende bringt nachstehende Verordnung zur 22. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan, vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung folgende Verordnung:

§ 1 – Örtliches Raumordnungsprogramm – Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Bruderndorf, KG Haselbach, KG Niederfellabrunn, KG Niederhollabrunn und KG Streitdorf (22. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 – Allgemeine Einsichtnahme – Die in § 1 angeführte und vom Büro Dr. Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G10109/F22/12 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 – Aufschließungszonen – Die Aufschließungszone BW-A1 wird dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 75-prozentige Verbauung der gesamten Baulandfläche des in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Baulandes gegeben ist und ein mit der Gemeinde abgestimmtes Erschließungs- und Parzellierungskonzept vorliegt. Als verbaut gilt eine Fläche dann, wenn bereits ein Baubeginn gesetzt wurde.

§ 4 – Schlussbestimmung – Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag auf Beschlussfassung vorliegender Verordnung zur 22. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplan, zur Beschlussempfehlung Gz. G10109/F22/12 vom 03.09.2102 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP).

3) Mietvertrag zu Mobiki – Nachtrag

Zum Mietvertrag vom 23.5.2008 liegt ein Nachtrag zugrunde und soll die Verlängerung des Mietverhältnisses erwogen werden. In geführter Diskussion wird der Antrag dahingehend erhoben, das Mietverhältnis bis 30.06.2013 zu verlängern, die Festlegungen entsprechend dem Schreiben der Erzdiözese Wien vom 29.08.2012 werden im Übrigen angenommen. Der Antrag auf Beschlussfassung wird erhoben.

Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Vierzehn Dafürstimmen (Fraktionen ÖVP u. SPÖ), fünf Gegenstimmen (LSP-Fraktion).

4) Nebenanlagen Niederfellabrunn – Grundsatzbeschluss

Zur Ausführung der Nebenanlagen entlang der L 1102, Niederfellabrunn, Praunsbergstraße, wird mit dem Land NÖ, Straßenbau, folgender Ausbau definiert:

Jahr 2013 – Fahrbahninstandsetzung Abschnitt II, Kostentragung Land NÖ, die anteiligen Kosten der Gemeinde für den Abschnitt II werden von dieser im Jahr 2016 für den Abschnitt III geleistet; Baubeginn der Nebenanlagen, Arbeitsfortschritt nach Budget der Gemeinde, Errichtung der notwendigen Fahrbahneinfassungen und Anpassung der Entwässerungseinrichtungen auf Kosten Gemeinde.

Jahr 2014 – Gestaltung der Nebenanlagen im Abschnitt II

Jahr 2015 – Gestaltung der Nebenanlagen im Abschnitt II

Jahr 2016 – Fahrbahninstandsetzung Abschnitt III, Kostenbeitrag der Gemeinde für den Abschnitt II.

Errichtung der notwendigen Fahrbahneinfassungen und Anpassung der Entwässerungseinrichtungen auf Kosten der Gemeinde, keine Nebenanlagen.

ab Jahr 2017 – Gestaltung der Nebenanlagen im Abschnitt III

Die Kosten für den Pflasterdeckenabschnitt sind je zur Hälfte vom Land NÖ und der Gemeinde zu tragen – Kostenbasis dzt. Eur 35.000,- für Gemeinde, weiters sind die Kosten der Mehrbreite im ggst. Straßenbereich von Eur 23.000,- von der Gemeinde zu tragen. Der Grundsatzbeschluss dazu soll dem Land NÖ vorgelegt werden. Weiters ist von der Gemeinde ein Beschluss dahingehend zu treffen, dass die Übernahme der Kosten für die notwendige Fahrbahneinfassung und für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen vor Durchführung der jeweiligen Asphaltierungsarbeiten für den Abschnitt II im Jahr 2013 und für den Abschnitt III im Jahr 2016 beigebracht wird. Die Anträge auf Beschlussfassung der genannten Baukosten in den betreffenden Jahren sowie der Übernahme der Kosten für die beschriebenen Maßnahmen wird erhoben.

Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5) Abschluss Dienstbarkeitsvertrag – Regenwasserkanal, KG Bruderndorf

Zur rechtlichen Besicherung eines seit ca. 1975 bestehenden RW-Ableitung auf dem GrundstückNr. 994, KG Bruderndorf, liegt ein Dienstbarkeitsvertrag, erstellt vom Notariat Stockerau, Zl. Dr. Sch./M./689/2012, zugrunde. Dazu wird vom Grundeigner der Gemeinde das Recht des Betriebes, Erhaltung und Instandhaltung der Kanalanlage einverleibt. Weiters sind infolge einer teilweisen Überbauung der Kanalanlage die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen ausgewiesen, die Kosten im Betrag von Eur 4.136,- (exkl. Mwst) lt. geprüftem Anbot der Fa. Wallner sind zu übernehmen.

gfGR Schachel stellt den Zusatzantrag, im Wege einer Haftpflichtversicherung einen Kostenersatz der ausgewiesenen Kosten zu erlangen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Hauptantrag: Der Antrag auf Abschluss des genannten Dienstbarkeitsvertrages sowie der Übernahme der ausgewiesenen Kosten wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Vierzehn Dafürstimmen (Fraktionen ÖVP u. SPÖ), Fünf Stimmenthaltungen (LSP-Fraktion).

6) Windkraft Simonsfeld – Abschluss Dienstbarkeitsvertrag

Die WK Simonsfeld beabsichtigt die Verlegung einer Erdkabelleitung sowie der Mitverlegung einer Leerverrohrung über öffentliche Weganlagen der Gemeinde. Dazu liegt ein Dienstbarkeitsvertrag sowie planliche Darstellung über die Trassenführung zugrunde. Als Einmalentgelt wird ein Betrag von Eur 8,- je lfm. pro Kabelsystem geleistet, zusätzlich die jährlichen Gebühren. Die beanspruchten Weganlagen sind nach Durchführung der Verlegung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nach geführter Diskussion wird der Antrag erhoben, ggst. Punkt in den Bauausschuss zu verweisen, um gemeinsam mit dem Antragsteller Gespräche und Verhandlungen zu führen.

Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7) Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Nachtrag zu Steuerungsanlage WVA

In Ergänzung zur Erneuerung der Steuerungsanlage der WVA soll ein mobiler Fernwartungsarbeitsplatz vorgesehen werden, dazu liegt Nachtragsanbot der Fa. Rittmeyer, Wien, mit einer Anbotssumme von Eur 4.740,- (exkl. Mwst) vor. Der Antrag auf Vergabe der Lieferungen und Leistungen an die Fa. Rittmeyer, Wien, zur Beschaffung eines mobilen Fernwartungsarbeitsplatzes mit ausgewiesenen Kosten von Eur 4.740,- (exkl. Mwst) wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8) Beschluss über Aufhebung der Verordnung über Richtlinien für das Aufstellen von Plakatständern, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern

Zur Verordnung hinsichtlich Richtlinien für das Aufstellen von Plakaten, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern wird im Rahmen der Verordnungsprüfung dargelegt, dass diese aufzuheben wäre. Dies dahingehend, dass bereits andere Regelungen dazu vorliegen.

In geführter Diskussion wird von GR Schachel Johannes der Antrag erhoben, dass der Gemeinderat dem Bürgermeister aufträgt, dass dieser die Bediensteten anweist, die Tätigkeiten bzw. Erhebungen hinsichtlich Gebrauch von öffentlichen Flächen im Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlichem Gut bis Ende Dezember 2012 vorzunehmen.

Vor Durchführung der Abstimmung wird wegen Befangenheit von Bgm. Wimmer, gfGR Zinsberger, GR Hofmann u. GR Labschütz der Sitzungssaal verlassen. Vorsitz durch Vbgm. Wolf, Protokollführung Vbgm. Wolf.

Abstimmung über Zusatzantrag: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Acht Dafürstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP), sieben Stimmenthaltungen (ÖVP-Fraktion).

Nach Durchführung der Abstimmung über Zusatzantrag wird von Vorgenannten wieder die Teilnahme an der Sitzung vorgesehen, Vorsitz durch Bürgermeister, Protokollführung gfGR Zinsberger.

Der Antrag auf Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates betreffend der Richtlinien für das Aufstellen von Plakatständern vom 14.06.2012 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), Acht Stimmenthaltungen (Fraktionen SPÖ u. LSP).

9) Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Der Vorsitzende bringt vor, dass wiederholt Beschwerden über das Auftreten von Ratten in der Gemeinde erhoben wurden und soll die Bekämpfung auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt werden. Dazu wird folgende Verordnung verlesen:

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1 - Aufgrund des Überhandnehmens der Ratten in der Marktgemeinde Niederhollabrunn wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Vertilgung der Ratten in der Marktgemeinde Niederhollabrunn angeordnet.

§ 2 – 1) Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der in den Gebieten gemäß § 1 liegenden Grundstücke, sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmittel- und Futtermittel ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit den Giftködern in Berührung kommen; die für die Köderausräumung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden.

§ 3 – 1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 – 1) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert, oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so kann der Bürgermeister bescheidmäßig im Wege der Ersatzvornahme die Durchführung der genannten Maßnahmen anordnen.

2) Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 2 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 5 - Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben

- a) aufgefundene tote Tiere sofort einzusammeln, und 40 cm tief auf Eigengrund zu vergraben oder zu verbrennen bzw. im Restmüll zu entsorgen;
- b) von den Ratten nicht angenommene Köder nach vierzehn Tagen einzusammeln und über den Restmüll zu entsorgen.

§ 6 - Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 7 - Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

In geführter Diskussion wird auf Anfrage vom Vorsitzenden bekannt gegeben, dass die Verordnung mit heutigem Tage datiert ist, Kundmachung dazu am folgenden Tage.

Nach weiterer Diskussion wird vom Vorsitzenden dargelegt, dass die Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten in weiterer Folge von der Sanitätsbehörde I. Instanz zur Erlassung erhoben werden wird.

10) Berichte zur Kassaprüfung

a) Bericht vom 25.09.2012

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt den Bericht vom 25.09.2012 vor, gleichzeitig die erhobenen Feststellungen sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Der Antrag auf Entlastung des Prüfungsausschusses wird erhoben. Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Achtzehn Dafürstimmen (Fraktionen SPÖ, LSP, sowie ÖVP (ohne Vbgm. Wolf), eine Stimmenthaltung (Vbgm. Wolf).

b) Bericht vom 24.10.2012

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt den Bericht vom 24.10.2012 vor, gleichzeitig die erhobenen Feststellungen sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Der Antrag auf Entlastung des Prüfungsausschusses wird erhoben. Beschluss. Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Achtzehn Dafürstimmen (Fraktionen ÖVP (ohne Vbgm. Wolf), SPÖ u. LSP), eine Stimmenthaltung (Vbgm. Wolf).

11) Grundverkehr KG Niederhollabrunn – Nachtragsbeschluss zu Grundverkauf

Zur Vorsehung der Genehmigung des Kaufvertrages zum GrundstückNr. 1355, KG Niederhollabrunn, wird in Ergänzung zum Verkaufsbeschluss vom 30.12.2010 nach Durchführung der Grundteilung eine geänderte Grundstücksbezeichnung ausgewiesen. Dazu wird die Richtigstellung dahingehend erhoben, dass an den Bestbieter Dersch, Großrußbach die Trennstücke Grd.Nr. 1355/2, Fläche von 5.103 m² sowie 1355/3, Fläche von 59.361 m² zum Kaufpreis von Eur 2,13/m² des Grundbuches der KG Niederhollabrunn, EZ 1376, zum Verkauf erhoben werden. Die weiteren Trennstücke verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Der Antrag auf Verkauf der vorgenannten Grundstücksflächen im Ausmaß von 5.103 m² bzw. 59.631 m² an den Bestbieter Dersch, Großrußbach, zum m²-Preis von Eur 2,13 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP).

12) Grundverkehr KG Niederhollabrunn – Nachtragsbeschluss zu Grundverkauf

Zur Einholung der Genehmigung des Kaufvertrages zum GrundstückNr. 1626, EZ 1376, KG Niederhollabrunn, wird in Ergänzung zum Verkaufsbeschluss vom 18.10.2011 nach Durchführung der Grundteilung eine geänderte Grundstücksbezeichnung ausgewiesen. Dazu wird die Richtigstellung dahingehend erhoben, dass an den Bestbieter Dersch, Großrußbach, das neugebildete GrundstückNr. 1626/4 in einer Fläche von 20.803 m² zum Kaufpreis von Eur 2,57 per m² zum Verkauf erhoben wird. Die weiteren neugebildeten Trennstücke verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Der Antrag auf Verkauf des neugebildeten GrundstückesNr. 1626/4 mit einer Fläche von 20.803 m² zum m²-Preis von Eur 2,57 an den Bestbieter Dersch, Großrußbach, wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), acht Gegenstimmen (Fraktionen SPÖ u. LSP).

13) Schulische Nachmittagsbetreuung – Finanzplan 2012/13

Zur schulischen Nachmittagsbetreuung im Wege des NÖ Hilfswerkes liegt der Finanzplan für das Jahr 2012/13 vor, dazu wird ausgewiesen, dass eine zusätzliche Förderung der Gemeinde im Betrag von Eur 21.619,- erforderlich ist. Der Antrag auf Beschlussfassung der ausgewiesenen Zusatzförderung durch die Gemeinde wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

.....
Bürgermeister

R.S.

.....
Schriftführer

.....
Unterfertigung gem.
§ 53 Abs. 3 für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß
§ 53 Abs. 3 für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß
§ 53 Abs. 3 für LSP